

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
- Landesjustizprüfungsamt -
zur staatlichen Pflichtfachprüfung
2021/1 und 2021/2**

1. Allgemeines

Das Landesjustizprüfungsamt führt zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 die staatliche Pflichtfachprüfung 2021/1 und zum Ende des Sommersemesters 2021 die staatliche Pflichtfachprüfung 2021/2 nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) durch.

2. Ort und Zeit

2.1. Die Prüfung wird in Leipzig abgehalten.

2.2. Die schriftlichen Arbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung 2021/1 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Montag,	22. Februar 2021	Strafrecht
Dienstag,	23. Februar 2021	Zivilrecht
Donnerstag,	25. Februar 2021	Zivilrecht
Freitag,	26. Februar 2021	Zivilrecht
Montag,	1. März 2021	Öffentliches Recht
Dienstag,	2. März 2021	Öffentliches Recht

Die schriftlichen Arbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung 2021/2 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Montag,	16. August 2021	Öffentliches Recht
Dienstag,	17. August 2021	Öffentliches Recht
Donnerstag,	19. August 2021	Zivilrecht
Freitag,	20. August 2021	Zivilrecht
Montag,	23. August 2021	Zivilrecht
Dienstag,	24. August 2021	Strafrecht

2.3. Die mündlichen Prüfungen der staatlichen Pflichtfachprüfung werden nach Abschluss der Bewertung aller schriftlichen Arbeiten im Prüfungsdurchgang 2021/1 voraussichtlich im Juni/Juli 2021 und im Prüfungsdurchgang 2021/2 voraussichtlich im Januar/Februar 2022 in Leipzig stattfinden.

3. Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete der staatlichen Pflichtfachprüfung ergeben sich aus § 14 Abs. 3 SächsJAPO.

4. Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, Landesjustizprüfungsamt, in der jeweils geltenden Fassung. Die Hilfsmittelbekanntmachung ist über die Internetseite des Landesjustizprüfungsamts abrufbar und im Dekanat der Juristenfakultät der Universität Leipzig sowie in der Geschäftsstelle des Landesjustizprüfungsamts (Hospitalstraße 7, 01097 Dresden, Zimmer 106) erhältlich. Sie wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mit dem Zulassungsbescheid übersandt. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

5. Teilnehmer, Meldefrist, Unterlagen

5.1. Für die Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung ist ein ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Studium von mindestens vier Jahren nachzuweisen. Diese Zeiten können unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes entfallen. Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semester müssen an der Universität des Prüfungsortes abgeleistet worden sein.

5.2. Die Zulassung zur Prüfung 2021/1 ist bis zum

15. Dezember 2020,

die Zulassung zur Prüfung 2021/2 ist bis zum

15. Mai 2021

elektronisch unter Verwendung des vom Landesjustizprüfungsamt zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars zu beantragen, § 20 Satz 1 SächsJAPO.

5.3. Nach der Prüfungsanmeldung sind an das Landesjustizprüfungsamt folgende Zulassungsunterlagen zu übersenden:

- Immatrikulationsbescheinigung,
- Studienverlaufsbescheinigung,
- Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht (Leistungsübersicht),
- fachspezifischer Fremdsprachennachweis,
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu den Schlüsselqualifikationen,
- Bestätigung der Teilnahme an praktischen Studienzeiten,
- Übersicht über die belegten Vorlesungen, Seminare und Übungen
- eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr sein darf.

Zulassungsanträge, die nach dem Meldetermin eingehen, werden zurückgewiesen.

6. Prüfungsvergünstigungen

Prüfungsvergünstigungen werden Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmern (§ 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) gemäß § 13 Abs. 1 SächsJAPO gewährt. Auch Personen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsaufgaben erheblich beeinträchtigt sind, können einen Antrag auf Prüfungsvergünstigung stellen, § 13 Abs. 3 SächsJAPO. Anträge auf Prüfungsvergünstigung müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prüfungsvergünstigung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Die Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, § 13 Abs. 4 SächsJAPO.

Dresden, den 28. Mai 2020

Susanne Dahlke-Piel
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts